

Streikrecht im IAO-Übereinkommen Nr. 87 verteidigen!

Anlässlich des Aktionstags des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Unterstützung des Streikrechts trafen sich die Juristinnen und Juristen des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften. Nach intensivem Austausch und Diskussionen erklärten sie dass das Streikrecht aus dem IAO-Abkommen Nr. 87 verteidigt werden muss.

In dem IAO-Übereinkommen Nr. 87 wird die Vereinigungsfreiheit von Gewerkschaften zur Durchsetzung ihrer Interessen geregelt. Aus gewerkschaftlicher Sicht gehört dazu naturgemäß auch das Streikrecht. Das wird von den Arbeitgebern nun seit 2012 bestritten und zudem die Überwachung der Einhaltung der IAO-Normen durch den maßgeblichen Ausschuss blockiert.

Die Auffassung und das Verhalten der Arbeitgeber sind rechtlich nicht haltbar.

Seit über 50 Jahren hat die IAO einen Sachverständigenausschuss, der die Einhaltung der Übereinkommen in den einzelnen Staaten überprüft, sowie je einen gesonderten Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und für die Überwachung der ILO-Übereinkommen. In ihrer gesamten Zeit haben vor allem die beiden erstgenannten Gremien eine fundierte Rechtsprechung dahingehend entwickelt, dass das Streikrecht als ein wesentlicher Bestandteil der Vereinigungsfreiheit im Übereinkommen Nr. 87 verankert ist. Dies war Grundlage der jahrzehntelangen Praxis bis erstmals im Jahre 2012, als die Arbeitgeberseite bei jeder Beschlussfassung ausdrücklich festgestellt wissen wollte, dass ein Streikrecht gerade nicht in diesem Übereinkommen geregelt ist.

Streikrecht in Übereinkommen Nr. 87 verankert

Entgegen der Meinung der Arbeitgeber ist aus dem Kontext sowie dem Sinn und Zweck des Übereinkommens, genauer seinem Art. 3 ein solches Streikrecht ableitbar. In diesem wird die Vereinigungsfreiheit garantiert. Eine solche ist nach allgemeiner Meinung aber völlig wertlos, wenn sie nicht mit einem Streikrecht als Mittel der Durchsetzung flankiert wird. Denn dann kann das Ziel der Vereinigung nicht im Einzelfall ernsthaft und mit (wirtschaftlichem) Druck verfolgt werden. Sowohl der Sachverständigenausschuss als auch der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit leiten bereits seit den 50er Jahren den Schutz des Streikrechts aus dieser Norm ab. Im Jahre 1959 veröffentlichte der Sachverständigenausschuss seine erste „Allgemeine Erhebung“ zur Vereinigungsfreiheit. Hierin hat er unter anderem festgestellt, dass ein Streikverbot zu massiven Einschränkungen von Gewerkschaftsaktivitäten führen kann. In seiner „Allgemeinen Erhebung“ 1983 führte er aus, dass „das Streikrecht eines der wichtigsten Mittel ist, das den Arbeitnehmern an ihren Organisationen zur Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen zur Verfügung steht.“ Die Arbeitgeberseite hat damals hiergegen keinen Widerspruch erhoben.

Zustimmung des dreigliedrigen Konferenzausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (drittelparitätisch besetzt) hat stets als Ganzes allgemeine Erhebungen und einzelne Fälle auf Grundlage der Feststellungen des Sachverständigenausschusses diskutiert. Die Arbeitgebergruppe in diesem Konferenzausschuss hat sich gegen diese Feststellungen wie dargelegt erst 2012 zur Wehr gesetzt.

Stillschweigende Anerkennung eines Streikrechts der Arbeitgeberseite

Seit dem Jahre 1952 haben Sachverständigenausschuss wie der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit explizit Recht im Sinne eines Streikrechts aus Übereinkommen Nr. 87 abgeleitet und die entsprechenden spezifischen Bewertungen der konkreten Ausgestaltung auf dieser Grundlage vorgenommen. Von diesen Grundsätzen ist die Arbeitgeberseite in den Ausschüssen selbst stets als Grundlage ausgegangen und sie hat auch entsprechende Resolutionen (Resolution von 1957 betreffend die Abschaffung von Antigewerkschaftsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten und Resolution von 1970 bezüglich Gewerkschafts- und Bürgerrechte) mit verabschiedet, in welchen das Streikrecht ausdrücklich anerkannt wurde. Zwar fing die Arbeitgeberseite Anfang der 90er Jahre an, die Ausgestaltung des Streikrechts anzuzweifeln, vor 2012 jedoch nie das Recht an sich. Daraus kann nur auf eine stillschweigende Zustimmung zu der Praxis der Gremien geschlossen werden.

Verschiedene IAO-Schriften bestätigen die Existenz des Streikrechts

Es gibt weitere Empfehlungen und Übereinkommen, die die Existenz des Streikrechts bestätigen und von den dreigliedrigen Trägern der IAO angenommen wurden. So heißt es in Art. 10 Nr. 2 a) des Übereinkommens Nr. 44 von 1934, dass einem Bewerber der Anspruch auf Versicherungsleistung oder auf Unterstützung für eine angemessene Zeit verweigert werden kann, wenn er seine Beschäftigung unmittelbar durch Stillstand der Arbeit als Folge einer Arbeitsstreitigkeit (trade dispute) verloren hat. Artikel 7 der Empfehlung Nr. 92 von 1951 besagt, dass keine ihrer Bestimmungen als Einschränkung des Streikrechts ausgelegt werden darf. Schließlich erlaubt Art. 69 i) des Übereinkommens Nr. 102 von 1952, Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit ruhen zu lassen, wenn der Verlust der Beschäftigung die unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführende Arbeitseinstellung war.

Streikrecht aus der IAO-Verfassung ableitbar

Die Verfassung der IAO ist 1919 im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz entstanden. In ihrer Präambel erklärt sie, dass der Weltfriede dauerhaft nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden könne. Ebenfalls in der Präambel benennt sie die Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit als dringendes Erfordernis. Somit geht auch die Verfassung der IAO von der Vereinigungsfreiheit als unabdingbares Erfordernis in einem ausgewogenen Kräftegleichgewicht aus. Die Vereinigungsfreiheit kann ihr Ziel aber nur mit einem Streikrecht an ihrer Seite erfüllen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der juristischen Tagung des DGB

- fordern die Arbeitgeber in den Gremien der IAO auf, die faktische Tatsache der Existenz eines international geltenden Streikrechtes anzuerkennen und ihre Blockade des Normenüberwachungssystem der ILO umgehend zu beenden.
- begrüßen die bisher gezeigte Haltung der Bundesregierung, den Konflikt innerhalb der dreigliedrigen Gremien der IAO zügig zu lösen und bittet auch weiterhin darum, in ihrem Bemühen nicht nachzulassen.
- unterstützen die Arbeitnehmergruppe in den Gremien der IAO in ihrem Engagement, das Streikrecht zu schützen und eine abschließende Lösung des lähmenden Zustandes in der IAO zu erreichen.

HÄNDE WEG VON UNSEREM STREIKRECHT!